

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin A10/8: DIⁱⁿ Gabriele Herzog, BSc.

Bearbeiterin A10/1: DIⁱⁿ Barbara Ender

GZ: A10/8 – 096280/2023-0002

GZ: A10/1 – 101429/2023-0002

Ausschuss für Verkehr, Stadt- und
Grünraumplanung

Berichtersteller:in:

Gra. Würz-Stalder

Betreff:

**Schulstraßen - allgemeine Vorgehensweise und
Ablauf zur Umsetzung, Grundsatzbeschluss**

Graz, 15. Juni 2023

1 Motivenbericht

Ausgangslage

Die 33. Novelle der StVO sieht erstmals das Instrument der „Schulstraße“ vor.

Die Abteilung für Verkehrsplanung hat daher gemeinsam mit dem Straßenamt einen Kriterienkatalog zur Umsetzung von Schulstraßen erarbeitet. Ziel von Schulstraßen ist zum einen die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Nahbereich der Volksschule und zum anderen die Stärkung von Kindern, zumindest eine Teilstrecke des Schulweges selbstständig, sicher und aktiv zurückzulegen. Durch Schulstraßen kann das Pkw-Verkehrsaufkommen durch Elterntaxis im Umfeld der Schulen in einem gewissen Zeitraum, z.B. 30 Minuten vor Schulbeginn, reduziert werden.

Zwei von drei Eltern bringen ihre Kinder mit dem Auto zur Volksschule, obwohl sie in der näheren Umgebung wohnen. Durch die ankommenden, abfahrenden und parkenden Autos entsteht im Schulumfeld neben einem zähen Verkehrsfluss, umweltschädlichen Emissionen und Lärm, auch ein zunehmendes Sicherheitsrisiko für jene Kinder, die sanft mobil zur Schule kommen. Den Eltern ist noch nicht ausreichend bewusst, dass der Pkw nicht die sicherste Möglichkeit darstellt zur Schule zu gelangen. Ganz im Gegenteil: Sie bringen aus Angst vor Verkehrsunfällen ihre Kinder von einem Termin zum nächsten. Österreicher:innen verunglücken die meisten Kinder von 0 bis 14 Jahren als Mitfahrer:innen im Pkw: Laut Unfalldatenbank des Kuratorium für Verkehrssicherheit verunglückten im Jahr 2021 2.229 Kinder im Straßenverkehr, 267 davon auf dem Schulweg, aber 888 Kinder als Mitfahrer:innen im Pkw.

Evaluierungen von anderen Städten wie z.B. Wien zeigen neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion des Eltern-Bringverkehrs im Schulumfeld zudem die positiven Wirkungen von Schulstraßen auf das Umfeld bzw. auf die Entwicklung der Kinder auf: Durch das aktive In-die-Schule-Kommen bewegen sich Kinder mehr und orientieren sich selbstständig im Verkehr, was jedenfalls gut für die Konzentration sowie die Gesundheit ist.

Schulstraße StVO

In der Fassung der StVO vom 24.05.2023 wird in §76d die Schulstraße behandelt. Demnach darf in einer Schulstraße die Fahrbahn begangen, aber der erlaubte Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindert werden. Radfahren ist in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Anrainer:innen bzw. weitere definierte Gruppen wie z.B. Einsatzkräfte oder Müllfahrzeuge dürfen in Schrittgeschwindigkeit zu- und abfahren. Die Straßenabschnitte der Schulstraße können mechanisch – z.B. durch Scherengitter – temporär gesperrt werden.

Allgemeines und Ablauf zur Umsetzung von Schulstraßen

Zur Umsetzung von Schulstraßen in Graz hat sich die Verkehrsplanung gemeinsam mit dem Straßenamt auf eine standardisierte Prüfung und Vorgehensweise ausgesprochen, wodurch eine Gleichbehandlung sichergestellt wird.

Der Wunsch einer Schulstraße hat von der Schulleitung in einem formlosen Schreiben an die Verkehrsplanung zu erfolgen. Kommt der Wunsch von der (Bezirks-)Politik, ist dieser in Form eines Bezirksratsantrages inkl. Zustimmung der Schule und Absichtserklärung zur Aufstellung / Bedienung der Scherengitter durch die Schule einzubringen.

Als Vorgabe in Graz haben sich die Abteilung für Verkehrsplanung und das Straßenamt vorerst dazu ausgesprochen, physische Sperren bei Durchfahrten durch bevollmächtigte Personen bei Schulstraßen vorzusehen. Seitens der Stadt Graz wird je Schule für die Sperre zu Schulbeginn maximal Person zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erforderliches Personal muss von der Schule gestellt werden. Eine Hol- und Bringzone am Schulweg als Ersatz muss vorhanden sein.

Vorerst ist beabsichtigt, drei Schulstraßen pro Jahr umzusetzen. Die tatsächliche Anzahl wird sich nach Umsetzung der ersten Schulstraßen nach dem neuen Ablaufschema, sowie nach Maßgabe der Ressourcen ergeben. Das Ansuchen dafür ist bis 31.12. des jeweiligen Vorjahres schriftlich einzubringen; die Umsetzung kann dann mit Schulbeginn im Herbst des darauffolgenden Jahres erfolgen. Die Prüfung und Umsetzung erfolgt nach dem Prioritätsgrundsatz.

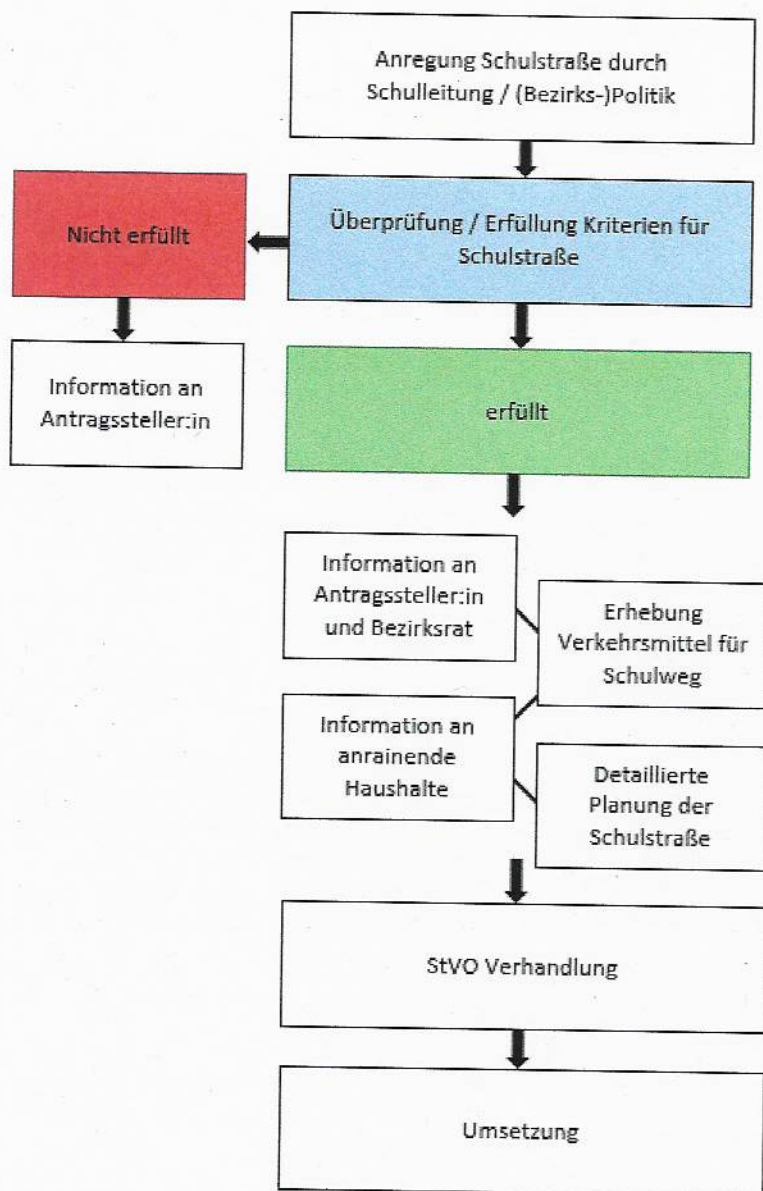


Abbildung 1: Ablauf Schulstraßen in Graz

Kriterienkatalog

Die Prüfung, ob die Umsetzung einer Schulstraße grundsätzlich möglich ist, erfolgt anhand eines Kriterienkatalogs.

Schulstraßen sind nur bei Volksschulen, welche nicht an einer Vorrangstraße oder nicht an Straßen mit Netzfunktion bzw. ausgeprägter Erschließungsfunktion liegen, möglich. Routen des öffentlichen Verkehrs sind ebenfalls zur Umsetzung von Schulstraßen ausgenommen. Gesondert und im Detail werden zudem geprüft: Einsatzrouten nach Rücksprache mit den jeweiligen Organisationen, Gewerbebetriebe innerhalb der Schulstraße, die Parkstandanordnung und Umschlagshäufigkeit etwaiger Pkw-Stellplätze (Gefährdung bei Parkiervorgängen). Ebenso ist ein Schulwegplan, welcher nicht älter als 10 Jahre sein darf bzw. die verkehrsorganisatorischen und baulichen Änderungen erfasst haben muss, erforderlich.

Da die Umsetzung von Schulstraßen erst seit 01.10.2022 möglich ist, können die Prüfkriterien auf Basis erster Evaluierungsergebnisse noch angepasst werden.

Weitere Schritte

Nach Prüfung der Kriterien erfolgt eine Information an den/die Antragsteller:in. Bei Erfüllung der Kriterien erfolgt eine detaillierte Planung der jeweiligen Schulstraße. Um Aussagen zum Mobilitätsverhalten bzw. der Veränderung der Verkehrsmittelwahl, Wegekette und Distanz treffen zu können, werden diese Daten vor Umsetzung abgefragt. Weiters erfolgen die Informationen an den Bezirksrat sowie an die anrainenden Haushalte. Im Anschluss wird die Schulstraße gemäß StVO verhandelt. Bei den ersten umgesetzten Schulstraßen erfolgt eine begleitende Evaluierung durch das Kuratorium für Verkehrssicherheit. Zusätzlich wird in der ersten Woche um stichprobenartige Polizeikontrollen angesucht.

Begleitende Informations-Kampagne

Gemeinsam mit der KfV werden Unterlagen für eine Informations-Kampagne erarbeitet. Da der Erfolg der Maßnahme im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kenntnis und der gelebten Praxis der geltenden Regeln steht, ist es notwendig, die betroffenen Gruppen ausreichend zu informieren. Zielgruppen der Informationskampagne sind:

- Anrainer:innen
- Volksschulkinder
- Kfz-Lenker:innen, die den Straßenabschnitt befahren
- Eltern/Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder mit dem Auto zu Schule bringen

Das erarbeitete Informationsmaterial wird zielgruppengerecht aufbereitet. Die Anrainer:innen werden mit Hilfe einer amtlichen Mitteilung als Postwurfsendung (A4-Format) informiert. Die Verteilung erfolgt durch Unterstützung des Referats für Bürger:innenbeteiligung.

Für die Volksschulkinder wird ein Handout (Unterrichtsmaterial) erarbeitet, damit die Schulstraße im Unterricht thematisiert wird.

Für die Kfz-Lenker:innen wird ein Factsheet erarbeitet, dass zum Zeitpunkt der Straßensperren an sich nähernde Kfz-Lenker:innen ausgeteilt werden kann.

Für die Eltern wird ebenfalls ein Factsheet bzw. ein Infofolder erarbeitet, der an der Schule ausgeteilt wird.

Ein eigens konzipiertes Schild durch die Schule soll zusätzlich zur Wahrnehmung und in weiterer Folge zur Wiedererkennbarkeit der Schulstraße beitragen.

2 Finanzierung

Die geschätzten jährlichen Kosten je umgesetzter Schulstraße belaufen sich derzeit bei einer beigestellten Person auf ca. € 7.230,6 (€ 37,08 täglich x 5 Wochentage x 39 Schulwochen) - je Schulstraße für das Personal.

Die Kosten für die Erhebungen, Informations-Kampagne und Evaluierung betragen einmalig € 20.000.

Die Finanzierung erfolgt aus vorhandenen Budgetmitteln der Abteilung für Verkehrsplanung.

Ein gesondertes Stück von der A8 - Finanz- und Vermögensdirektion im Gemeinderat ist daher nicht erforderlich.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung ~~und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien~~ gemäß § 45 Abs. 3 ~~6~~ ~~im § 93 Abs 1 und § 95~~ des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.118/2021 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. ~~Der vorstehende Bericht wird genehmigt.~~ *im Motivenbericht beschriebenen Vorgehen wird zugestimmt.*
2. Die Abteilung für Verkehrsplanung wird beauftragt, unter Beiziehung der inhaltlich relevanten Magistratsabteilungen und städtischen Unternehmungen die Umsetzung der Maßnahmen lt. Motivenbericht durchzuführen.

Die Bearbeiterin
der Abteilung für Verkehrsplanung:
DIⁱⁿ Gabriele Herzog, BSc.
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand
der Abteilung für Verkehrsplanung:
DI Wolfgang Feigl
(elektronisch unterschrieben)

Die Bearbeiterin
des Straßenamtes:
DIⁱⁿ Barbara Ender
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand
des Straßenamtes:
DI Thomas Fischer
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtbaudirektor:
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Die Stadtsenatsreferentin
für die Abteilung für Verkehrsplanung:
Bgm.in-StVin Mag.^a Judith Schwentner
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung
des

Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung am 14.6.2023

Der/die Vorsitzende:



Der/die Vorsitzende:



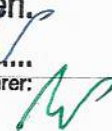
Angenommen in der Sitzung des Gemeinderates am 15.6.23

Der/die Vorsitzende:

~~Stadtsenats- bzw. Ausschußantrag~~
wurde in der heutigen öffentlichen -
~~nicht öffentlichen~~ - GR.-Sitzung
mehrheitlich angenommen.

Graz, am 15.6.23

Der Schriftführer:




Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:


- Vorhabenliste
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen

Zusatzantrag (Punkt 2)
mehrheitlich angenommen

ja/ nein

ja/ nein

	Signiert von	Herzog Gabriele
	Zertifikat	CN=Herzog Gabriele,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-06T09:05:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Feigl Wolfgang
	Zertifikat	CN=Feigl Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-06T09:42:16+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GR Dr. Claudia UNGER / GR Marion KREINER

15.6.2023

ZUSATZANTRAG

Betreff: Zusatzantrag zum TOP 7, Schulstraßen; Grundsatzbeschluss

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Die Einführung einer Schulstraße trägt zweifellos zur Erhöhung der Sicherheit des Schulweges unserer Volksschulkinder sowie zur Erlangung seiner selbständigen Bewältigung durch sie bei.


Aus unserer Sicht sind jedoch maßgebliche Verantwortungsträger in Schul-, Bezirks- und Verkehrsfragen nicht oder nur unzureichend im Rahmen der Einführungen einer Schulstraße eingebunden.


Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs zum angeführten TOP 7 folgenden


Zusatzantrag


Der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- ~~1. vor Antragstellung auf Einführung einer Schulstraße durch die Schulleitung oder den Bezirksrat das jeweilige Schulforum zu befassen ist und einen entsprechenden Beschluss darüber zu fassen hat;~~
- ⊕ 2. dem betroffenen Bezirksrat in allen oben dargestellten Antragsvarianten auf Einführung einer Schulstraße ein Anhörungsrecht eingeräumt wird;
mit Mehrh. Anger WP
- ~~3. der Abteilung für Bildung und Integration ein Antragsrecht auf Einführung einer Schulstraße sowie vor Einführung einer Schulstraße ein Anhörungsrecht eingeräumt werden;~~
4. der zuständigen Polizeiinspektion ein Anhörungsrecht eingeräumt wird sowie
5. nach einem Jahr nach Einführung einer Schulstraße bzw. in weiterer Folge alle zwei Jahre eine Evaluierung derselben jeweils unter Einbindung der vorgenannten Stakeholder durchgeführt wird.

	Signiert von	Ender Barbara
	Zertifikat	CN=Ender Barbara,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-06T09:44:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fischer Thomas
	Zertifikat	CN=Fischer Thomas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-06T10:40:17+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-07T07:36:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-07T10:02:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.